

Schluss mit dem Renten- und Versorgungsunrecht in den neuen Bundesländern

17 Anträge der Fraktion DIE LINKE
zu den Problemen der Rentenüberleitung

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Dr. Martina Bunge, MdB, DIE LINKE.	3	DS 16/7030 Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn	37
Pressemitteilung von Dr. Gregor Gysi und Dr. Martina Bunge vom 8. November 2007	6	DS 16/7031 Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren Neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern	39
DS 16/7019 Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht	7		
DS 16/7020 Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR	12	DS 16/7032 Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben	44
DS 16/7021 Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen	14	DS 16/7033 Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben	46
DS 16/7022 Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder der DDR	17	DS 16/7034 Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz	48
DS 16/7023 Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung	20	DS 16/7035 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)	51
DS 16/7024 Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR	23		
DS 16/7025 Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR	25		
DS 16/7026 Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR	27		
DS 16/7027 Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten	29		
DS 16/7028 Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten	31		
DS 16/7029 Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR	33		

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22 75 1170, Fax: 030/22 75 6128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, MdB
Parlamentarischer Geschäftsführer
Redaktion: Büro von Dr. Martina Bunge, MdB
Redaktionsschluss: 8. Februar 2008

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Frau A. aus Schwerin wird – nach jetziger Lage – im Jahr 2022 mit 67 Jahren in Rente gehen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird sich ihre Vergangenheit als DDR-Bürgerin im Geldbeutel bemerkbar machen. 1990, bei der Herstellung der Einheit, war sie 35 Jahre alt und bereits 15 Jahre als Krankenschwester tätig. Es handelte sich um eine verantwortungsvolle und schwere, aber schlecht bezahlte Arbeit. Das war auch den Regierenden in der DDR klar, weshalb sie den Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen einen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5 bei der Rente zuerkannten. Diese Zusage ist heutzutage wertlos.

Professor B. aus Magdeburg ist 2001 in den Ruhestand gegangen. Zu DDR-Zeiten hatte er, wie auch in anderen Ländern für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler üblich, ein Einkommen, das über dem Durchschnitt lag. Er war einem Zusatzversorgungssystem zugeordnet. Diese Ansprüche wurden bei seiner Rentenberechnung weitgehend liquidiert und nur Einkommen bis zur Beitragbemessungsgrenze anerkannt. Für seine Tätigkeit in der Bundesrepublik kam eine weitere Benachteiligung hinzu: Er wurde nicht mehr verbeamtet, und eine Aufnahme in das zusätzliche Versorgungssystem des Bundes und der Länder (VBL) war generell erst ab 1997 möglich. Zu spät für Professor B., der die fünf Jahre Mindestzeit zur VBL vor Ruhestandsbeginn nicht mehr erreichen konnte.

Frau C. aus Dresden, die demnächst in Rente geht, hat zu DDR-Zeiten sechs Jahre lang ihre Mutter gepflegt und dafür ihre Berufstätigkeit unterbrochen. Nach DDR-Recht galten Zeiten der Pflege als Versicherungsjahre und zogen deshalb kaum Renteneinbußen nach sich. Heute gelten die Betroffenen (vor allem Frauen) für die Pflegezeit als nicht rentenversichert. Das wird sich negativ auf die künftigen Altersbezüge von Frau C. auswirken.

Unlängst hat die Fraktion DIE LINKE 17 Anträge zur Rentenüberleitung in den Bundestag eingebracht. Der Dokumentation dieser Anträge habe ich drei Beispiele vorangestellt. Was Frau A., Herrn B. und Frau C. verbindet, ist das Rentenüberleitungsgesetz mit dem Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz aus dem Jahr 1991. Es gab der Überführung der Altersversorgung der DDR in das bundesrepublikanische Recht den gesetzlichen Rahmen. Fast vier Millionen Renten und Versorgungssysteme sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung mussten nach 1990 überführt werden. Das erfolgte für viele der Älteren relativ reibungslos. Allerdings resultieren aus dem Rentenüberleitungsgesetz auch zahlreiche Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen, die zumeist bis heute anhalten.

Die PDS hatte sich von Beginn an für die Rechte der Betroffenen eingesetzt. Als wir vor gut zwei Jahren als Fraktion gestärkt in den Bundestag gekommen sind, war klar, dass wir uns – nun als DIE LINKE – erneut dem Thema Rentenüberleitung zuwenden wollen. Eine Arbeitsgruppe konstituierte sich, und da ich seit Anbeginn mit der Problematik vertraut bin, übertrug mir die Fraktion die Verantwortung. Zuerst gründete ich eine AG – nicht, weil ich nicht weiter wusste, sondern weil ich vorhandene Kompetenz umfassend nutzen wollte. So haben in der AG Menschen mitgearbeitet, die die negativen Wirkungen des Gesetzes aus eigener Erfahrung kennen und zumeist in entsprechenden Vereinen und Verbänden organisiert sind. Durch deren Engagement in der juristischen Auseinandersetzung flossen vielfältige Erfahrungen ein.

Die teilweise schwerwiegenden Fehlentscheidungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Überführung der DDR-Altersversorgungen haben verschiedene Ursachen. Erstens taten die Verantwortlichen so, als sei die Rentenbemessung in der DDR nach Schema F erfolgt. Dass die Alterssicherungssysteme für unterschiedliche Berufsgruppen ähnlich vielgliedrig wie in der Bundesrepublik waren, wollten oder konnten sie nicht erkennen. Zweitens verquickten sie das Rentenrecht mit der Aufarbeitung der Geschichte. Dabei galt zunächst fast jeder, der eine besondere Altersversorgung erhielt, erst einmal als Günstling des Staates. Drittens wurde ein wichtiger Unterschied zwischen der Rente West und der Rente Ost nicht berücksichtigt: In der DDR waren, relativ unabhängig von der Höhe der Einkünfte, die Zahl der Versicherungsjahre in Arbeit sowie zuerkannte Zeiten entscheidend; in der Bundesrepublik sind die während des Arbeitslebens erreichten Einkünfte das Wesentliche.

Aus dieser Gemengelage ergaben sich zum Ersten rentenrechtliche Lücken. Wenn für DDR-typische Sachverhalte keine bundesrepublikanische Entsprechung existierte, unterblieb in vielen Fällen die Suche nach einer Lösung. Stattdessen wurden zahlreiche Ansprüche und Zusagen einfach gestrichen. Neun unserer 17 Anträge beziehen sich auf solche Sachverhalte beziehungsweise Gruppen. Die Probleme von Beschäftigten des Gesundheitswesens und von Menschen, die Angehörige gepflegt haben, wurden bereits in den einführenden Beispielen umrissen. Einige weitere seien an dieser Stelle genannt.

Beispiel Geschiedene: Für sie existierte kein Versorgungsausgleich, aber ihre Familienleistungen minderten die zu erwartende Rente nicht, denn sie konnten sich mit einem kleinen Beitrag weiter versichern. Mit dem veränderten Familien- und Rentenrecht nach 1990 befinden sie sich aber nun im Alter häufig vor einer schwierigen finanziellen Situation.

Beispiel Balletttänzerinnen und -tänzer: Da man diesen Beruf zumeist nur in jungen Jahren ausüben kann, erhielten die Künstlerinnen und Künstler ab dem 35. Jahr lebenslang eine berufsbezogene Zuwendung. Sie stellte auch einen Ausgleich für einen – im Vergleich zu anderen – verspäteten Einstieg in einen neuen Beruf dar. Diese Zuwendung ist entfallen.

Beispiel Bergleute der Braunkohleveredelung in Borna/Espenhain: Sie haben unter extrem gesundheitsschädigenden Bedingungen gearbeitet. Deshalb wurde ihnen eine Altersversorgung zugesagt, wie sie Bergleute unter Tage erhalten. Diese Ansprüche werden ihnen heute vorenthalten.

Auch mitversicherte Familienangehörige von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie Menschen, die sich über den zweiten Bildungsweg qualifiziert haben, müssen Einbußen hinnehmen.

Zum Zweiten entstand Versorgungsunrecht, indem mit dem Rentenüberleitungsgesetz (und dem dazugehörigen Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) von 1991 zahlreiche Ansprüche aus zusätzlichen Versorgungssystemen der DDR nicht überführt wurden. Das betrifft die große Gruppe der wissenschaftlichen, technischen, pädagogischen, medizinischen und künstlerischen Intelligenz, also Akademiker (wie unser Professor B.), Ingenieure, Lehrerinnen, Ärzte, Musikerinnen, außerdem Beschäftigte im Staats- und Sicherheitsapparat sowie in Parteien und gesellschaftlichen Organisationen. Ebenso fielen Zusagen für bestimmte Berufsgruppen, so für die Beschäftigten der Reichsbahn, unter den Tisch. Ein besonderes Kapitel stellen diejenigen dar, die in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik übernommen wurden. Nicht nur für unseren Professor B., auch für die Mitarbeiterin im Sozialamt, den Zollbeamten oder die Polizistin gilt: Selbst für die Zeiten, die sie im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik zurückgelegt haben, werden sie benachteiligt. Auf diese Problematik beziehen sich mehrere unserer Anträge.

Drittens wurden willkürliche Eingriffe in die Rentenformel vorgenommen und damit das Rentenrecht als Strafrecht missbraucht. Statt Einkommen wenigstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenberechnung anzuerkennen, wird nur der jährliche Durchschnitt aller anerkannt. Das betrifft derzeit noch Personen, die in höheren Funktionen tätig waren, und alle Beschäftigten des MfS. Auch das wurde erst nach Gerichtsurteilen und Gesetzesänderungen erreicht; etliche wurden auch schon auf diesem Wege aus dem Rentenstrafrecht „entlassen“.

In Debatten wird immer wieder auf den Willen der letzten Volkskammer der DDR verwiesen. Den diesbezüglichen Dokumenten ist gerade solch ein rigider Umgang mit erworbenen Ansprüchen nicht zu entnehmen. Erinnerung sei an das Gesetz vom Juni 1990, mit dem die Altersversorgung des MfS aufgehoben wurde. Die darin festgelegte Obergrenze für diese

Versorgung betrug das Doppelte der Mindestrente und entsprach fast 150 Prozent der damaligen Durchschnittsrente.

Der Einigungsvertrag sah für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme lediglich vor, „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“ sowie „eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen“ (gemeint ist: der Bundesrepublik) nicht zuzulassen. Trotzdem ist die Mehrheit des Bundestages 1991 mit dem Rentenstrafrecht bei 70 Prozent des Einkommens gestartet.

Wie ich aus der Zusammenarbeit mit vielen Betroffenen weiß, befinden sie sich häufig in einer schwierigen sozialen Situation. Zugleich wird die bisherige Praxis als Aberkennung gelebten Lebens empfunden. Die 17 Anträge sollen deshalb gerechte und soziale Regelungen auf den Weg bringen. Einer unserer Fraktionsvorsitzenden, Dr. Gregor Gysi, hat die Anträge im November 2007 an die Bundeskanzlerin gesandt. Sie hatte ja im vorigen Herbst erklärt, jene Probleme lösen zu wollen, die aus dem Einigungsprozess resultieren. Dafür sollten die Abgeordneten ihrer eigenen Fraktion bis zum Jahresende eine Liste mit noch zu klärenden Fragen zusammenstellen. Ende Januar ging ein Schreiben vom Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Thomas de Maizière, bei Dr. Gysi ein. Er teilte mit, dass die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen derzeit noch prüfen, „ob und inwieweit sie Änderungsbedarf beim Rentenüberleitungsgesetz und beim Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz sehen“.

Wir sind gespannt, was die Prüfung ergibt. Gespannt sind wir auch, wie sich die Abgeordneten der anderen Fraktionen verhalten. Einige Kolleginnen und Kollegen nicht nur aus Ostdeutschland haben durchaus gegenüber Betroffenen deutlich gemacht, dass auch sie in der einen oder anderen Frage Handlungsbedarf sehen. Ich möchte darin die Chance erkennen, Verbündete in den anderen Fraktionen zu gewinnen. Hier können Sie als Betroffene oder sich solidarisch Zeigende aktiv werden. Fragen Sie die Bundestagsabgeordneten in Ihrer Region, wie sie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE stehen.

Die anderen Fraktionen werden unserer Initiative nicht mehrheitlich zustimmen. Trotzdem müssen die Anträge nicht wirkungslos bleiben. Sie können einen Anstoß geben und die anderen zum Handeln bringen. Und wenn nur den Betroffenen einer einzigen Gruppe Gerechtigkeit widerfährt, würde ich das als Erfolg verbuchen. Ich hoffe natürlich auf mehr, denn 17 Jahre nach der Einheit Deutschlands stünde es der Politik gut zu Gesicht, hier endlich reinen Tisch zu machen, zumal viele Betroffene inzwischen hoch betagt sind.

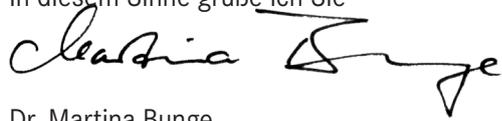
Im Zusammenhang mit unseren Anträgen erreichen uns viele Anrufe und Briefe. Wir hören und lesen von Einzelschicksalen – und wir werden auf weitere

Ungerechtigkeiten aufmerksam gemacht. So auf den Umgang mit Unfallrenten. Wer im Osten lebt, dessen Beeinträchtigung ist offensichtlich weniger wert: Die Unfallrente ist teilweise auf die Altersrente anzurechnen. Der dabei gewährte Freibetrag ist im Osten niedriger als im Westen, was zu Einbußen führt.

Diese Problematik ordnen wir in die generelle Forderung ein, dass endlich die Rentenwerte, Freibeträge und Einkünfte Ost an West angeglichen werden müssen.

Zur Angleichung des Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert bis 2012 hat die Fraktion einen Antrag (DS 16/6734) vorgelegt. In einer ersten Lesung zeigten die anderen Fraktionen keine Bereitschaft, hier etwas zu beschleunigen. Es bleibt also viel zu tun für die Linke, und wir bauen auf Ihre Unterstützung.

In diesem Sinne grüße ich Sie

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martina Bunge'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.

Dr. Martina Bunge,

Pressemitteilung von Martina Bunge und Gregor Gysi vom 8. November 2007

Verantwortliche der Fraktion DIE LINKE.
für die Probleme der Rentenüberleitung

Ostrenten: Gysi wendet sich an Merkel

Die Fraktion DIE LINKE hat 17 Anträge zur Überwindung von Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber älteren Menschen in den neuen Bundesländern erarbeitet. Fraktionsvorsitzender Gregor Gysi und Martina Bunge, Verantwortliche der Fraktion für die Probleme der Rentenüberleitung, stellten die Anträge heute bei einer Pressekonferenz im Bundestag vor.

Mit der Überleitung der Altersversorgung der DDR in das bundesrepublikanische Recht im Jahr 1991 waren zahlreiche Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen verbunden.

Erstens ergaben sich rentenrechtliche Lücken, weil es für DDR-typische Sachverhalte keine bundesrepublikanische Entsprechung gab und die Suche nach einer Lösung unterblieb. Entsprechende Ansprüche wurden einfach gestrichen. Das reicht von mithelfenden Familienangehörigen von Handwerkern über Zeiten von Aspiranturen und Sonderstudien bis hin zu Scheidungen ohne Versorgungsausgleich.

Zweitens betrifft das nicht überführte Ansprüche aus zusätzlichen Versorgungssystemen der DDR für die wissenschaftliche, technische, medizinische und künstlerische Intelligenz, für Beschäftigte im Staats- und Sicherheitsapparat sowie in Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, aber auch Zusagen für bestimmte Berufsgruppen wie Beschäftigte der Reichsbahn, mittleres medizinisches Personal sowie Balletttänzerinnen und -tänzer.

Drittens wurden willkürliche Eingriffe in die Rentenformel unternommen und damit das Rentenrecht als Strafrecht benutzt. Statt Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenberechnung anzuerkennen, wird nur der jährliche Durchschnitt aller anerkannt. Das betrifft Personen, die in höheren Funktionen tätig waren, und alle Beschäftigten des MfS.

„Das alles“, so Gregor Gysi, „führte nicht nur zur Aberkennung von gelebtem Leben, sondern auch zu schwierigen sozialen Situationen. 17 Jahre nach der Einheit ist die Politik gefordert, schnellstens Korrekturen vorzunehmen.“ Er verwies auf die Aufforderung von Bundeskanzlerin Angela Merkel an die Abgeordneten ihrer eigenen Fraktion, bis Jahresende eine Liste noch zu klärender Fragen zusammenzustellen, die für die Ostdeutschen aus dem Einigungsprozess resultieren. „Ich werde ihr unsere Anträge zur Verfügung stellen und in einem Brief meine Erwartung zum Ausdruck bringen, dass sie sich dieser Probleme annimmt

und das zuständige Ministerium mit der Bearbeitung betraut“, kündigte Gysi an.

Martina Bunge erinnerte daran, dass viele Betroffene – von der Balletttänzerin bis zum Professor – gegen diese Art der Rentenüberleitung protestiert, tausende Petitionen eingereicht und unzählige Klagen vor Gerichten geführt hatten. „Mit den Anträgen wollen wir auch mit der Mär aufräumen, dass die letzte Volkskammer der DDR für die Einschnitte in die Renten- und Versorgungsleistungen den Grundstein gelegt hat. Bestätigt wurde auch vom Bundesverfassungsgericht unsere Auffassung, dass das zeitlich befristete Weitergelten etlicher DDR-Regelungen nicht bedeutete, diesen Fakt für die Zukunft wegfallen zu lassen. Vielmehr sollte es eine Frist für eine adäquate Überführung in die bundesdeutsche Gesetzgebung sein.“

Darüber hinaus sei DIE LINKE der Meinung, dass Normen des Rentenüberleitungsgesetzes, die das Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungswidrig eingeschätzt hat, den Gesetzgeber nicht hindern sollten, die Problemstellung auf eine andere, ebenfalls verfassungsgemäße, aber gerechte Weise zu lösen.

Mehr Informationen erhalten Sie im Internet unter:

www.linksfraktion.de/ostrente

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Recht war im Prozess der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands eine sehr komplexe Aufgabe. Fast vier Millionen Renten und Versorgungen sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung mussten überführt werden.

Die Art und Weise der Transformation hatte kein Vorbild, und die Aussagen in verschiedenen Dokumenten der Wendezeit (vom 1. Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über das Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer vom 28. Juni 1990 bis zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990) wurden und werden sehr unterschiedlich interpretiert.

Von Anbeginn gab es auch Protest gegen das Rentenüberleitungsgesetz (einschließlich Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz), das der Bundestag am 21. Juni 1991 verabschiedete, auch wenn viele Ansprüche und Anwartschaften reibungslos überführt wurden.

Bestimmte Regelungen waren aber dazu angetan, als Aberkennung von Lebensleistung und als Diskriminierung empfunden zu werden. Darüber hinaus zeigten sich im Laufe der Zeit Lücken in der Überführung, die für viele nicht nur Ungerechtigkeiten hervorbringen, sondern schwierige soziale Lagen. Nicht nur Bestandsrentnerinnen und -rentner sind beschwert, sondern auch Neuzugänge, weil es viele Konstellationen gibt, die das damalige Gesetz gar nicht erfassen konnte. Inzwischen haben viele Betroffene den langen Weg der Sozialgerichtsbarkeit beschritten.

Aus dieser Gesamtsituation heraus ist 15 Jahre nach dem Wirksamwerden eine gründliche Überprüfung und umfassende Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) und des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) angezeigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Wirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes (einschließlich AAÜG) zu überprüfen und spätestens bis zum 30. Juni 2008 Regelungen vorzulegen, die zumindest folgende Problemfelder lösen:

1. Überführungslücken, die dadurch entstanden sind, dass DDR-typische und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbare Sachverhalte gar nicht oder nur übergangsweise beziehungsweise nicht abschließend geregelt wurden.

Zu den bisher nicht geregelten Sachverhalten gehören

- a) der besondere Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
- b) die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,
- c) die berufsbezogene Zuwendung für Ballett-Mitglieder,
- d) die Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung,
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen.

Zu den Sachverhalten, die nur übergangsweise geregelt wurden, gehören

- f) Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
 - g) Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden,
 - h) Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
 - i) sämtliche freiwilligen Beiträge (auch diejenigen in Höhe von nur 3 bis 12 Mark) zur Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften.
2. Zusätzliche Versorgungen der wissenschaftlichen, medizinischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, die durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht anerkannt werden.

Behandelt werden müssen auch Versorgungen, die zu DDR-Zeiten bestimmte Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsbereiche umfassten, bei denen aber Versorgungszusagen unterblieben, wie beispielsweise bei der technischen Intelligenz.

Einer Klärung und Lösung bedarf auch, wie Weiterbeschäftigte solcher Versorgungen – insbesondere Professoren „Neuen Rechts“, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei – ohne Lücken in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen werden können.

3. Die Abschaffung des Missbrauchs von Rentenrecht als politisches Strafrecht, also von Sanktionen, die dadurch entstanden, dass bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften willkürliche Eingriffe in die Rentenformel vorgenommen wurden: Einkommen wurden unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gekappt und für die Rentenberechnung nicht anerkannt. Dazu gehören derzeit noch alle vormaligen MfS-Angehörigen und ausgewählte Beschäftigungsgruppen des Partei- und Staatsapparates der DDR.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf, zwei Jahre nach Inkrafttreten eines Gesetzes zur Korrektur der Rentenüberleitung einen Bericht zur Überprüfung der Umsetzung und Wirkungen vorzulegen, insbesondere auch hinsichtlich eines Vergleichs der sozialen Lage gleicher Berufsgruppen in Ost und West im Alter.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Prozess der Überleitung

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR wie in der Bundesrepublik Deutschland sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstocckten, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versorgungen von Bund und Ländern oder durch Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder Berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich im Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während durch diese Dokumente die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und überführt werden sollten, brachte das Rentenüberleitungsgesetz mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (vom 25. Juli 1991 – veröffentlicht im BGBl. I S. 1606, 1677) eine Zäsur.

Erstens entstanden Überführungslücken, weil Sachverhalte und Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, nur noch übergangsweise galten oder ersatzlos wegfielen.

Zweitens wurden zusätzliche Versorgungen durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung weitestgehend liquidiert.

Drittens wurde bei als „staatsnah“ deklarierten Versicherten willkürlich in die Rentenformel eingegriffen – ein historisch einmaliger Akt in der Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung.

Wille der Volkskammer

Häufig wurden diese Entscheidungen mit dem vermeintlichen Willen der letzten Volkskammer der DDR begründet. Eine Behauptung, die der Analyse der damaligen Dokumente nicht standhält.

So wurden viele der Zeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung haben, von der letzten Volkskammer in der „Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“ (zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“) als weiterhin rentenwirksam bestimmt, mit dem Ziel, eine geeignete, anspruchswahrende Überführungsform zu finden. Im RÜG fanden solche Ansprüche allerdings bestenfalls Eingang in den Artikel 2 des „Übergangsrechts nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes“, etliche fielen sofort weg.

Bei den Zusatz- und Sonderversorgungen hatte das Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 eine klare Absicht fixiert, indem bestimmt wurde, dass „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ... das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgungen hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit ... eigene Beiträge entsprechend ihren Einkommen gezahlt.“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten „geschlossen“ wurden, nicht abzuleiten, dass damit die bereits erworbenen Ansprüche liquidiert werden sollten. Im Gegenteil, es wurde ein Weg zur Wahrung der Ansprüche fixiert, zu dessen

Umsetzung es in einem zweiten Gesetz allerdings nicht mehr kam, weil der Prozess der Einheit eine Dynamik annahm, die dies verhinderte.

Ähnlich ist die Lage beim willkürlichen Eingriff in die Rentenformel. Argumentiert wird damit, dass auch die Volkskammer die Bezüge beispielsweise für die Angehörigen des MfS gekappt hat. Im „Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ vom 29. Juni 1990 gestand die Volkskammer dieser politisch höchst belasteten Gruppe dennoch das Doppelte der damaligen SV-Rente zu. Mit dem RÜG wurden dann per 1. Januar 1992 zunächst nur noch 70 Prozent des durchschnittlichen Einkommens als Grundlage für die Rentenberechnung anerkannt.

Lösungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten

Eine rasche Lösung für alle Problemkreise ist angezeigt, da in den neuen Bundesländern die Einkommen aus Rente und Versorgung für Ältere im Wesentlichen die einzigen Einkommen sind. Anderweitige private Vorsorge gab es in der DDR nicht und ist im Rentenalter und bei rentenahen Jahrgängen nicht nachholbar. Insofern ist der Gesetzgeber angehalten, insbesondere sozial und mental untragbare Zustände zu bereinigen.

Es ist nicht einfach, für alle Probleme eine Lösung zu finden. Mit politischem Willen können jedoch für die jeweils begrenzten Personenkreise lebensbiografiewahrende Regelungen gestaltet werden. Diese wären für das gesamte bundesdeutsche Rechtsgefüge nicht präjudizierend, weil die speziellen Fallkonstellationen abgeschlossen sind, also heute nicht mehr neu entstehen.

Bei der Schließung der Überführungslücken geht es in vielen Fällen um die Beseitigung finanzieller Notlagen, in denen sich besonders Frauen befinden. Die zum Teil entwürdigende Hilfebedürftigkeit gegenüber anderen sozialen Sicherungssystemen würde beendet.

Auch wenn es in der Opportunität eines Nachfolgestaates liegt, die Versorgungen des untergegangenen Staates anzuerkennen, sind beim Versorgungsunrecht andere Lösungen als die im AAÜG fixierten angezeigt. Durch das Versorgungsunrecht erhalten ältere Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedenen Bereichen der Intelligenz in den neuen Bundesländern zum Teil gerade einmal 30 bis 50 Prozent der Bezüge ihrer Berufskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern.

An anderer Stelle, wie bei den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, wird ein historisches Versorgungssystem, das nach der Außerkraftsetzung in der sowjetischen Besatzungszone seit 1956 in der DDR als Gesamtversorgung mit einem besonderen Steigerungsfaktor wieder eingeführt wurde, durch das Rentenüberleitungsgesetz liquidiert. Auch bei der Zusammenführung der beiden deutschen Bahnen im Eisenbahn-Neuordnungsgesetz von 1993 wurde die Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn nicht berücksichtigt.

Berufsständische Versorgungen in der Bundesrepublik Deutschland sind ihrerseits nicht in der Lage, rückwirkende Lösungen für die aus der DDR hinzugekommenen Berufskolleginnen und -kollegen zu gestalten, da sie auf Kapitaldeckung beruhen.

Bei der Beseitigung der willkürlichen Eingriffe in die Rentenformel ist bei einem Teil die Lösung sehr einfach und rasch machbar, indem der § 6 Abs. 2 des AAÜG für die ausgewählten Beschäftigtengruppen des Partei- und Staatsapparats ersatzlos gestrichen wird.

Auch für die ehemaligen MfS-Beschäftigten muss die Wertneutralität des Rentenrechts wieder hergestellt werden. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die „heiße Konkurrenz“ der Oppositionsfractionen zur Korrektur des sogenannten Rentenstrafrechts im Jahre 1995. Nachdem die Fraktion der PDS im Deut-

schen Bundestag im Januar einen Gesetzentwurf zur Korrektur des RÜG vorgelegt hatte, konterte die Fraktion der SPD im Mai 1995 mit einem Gesetzentwurf, der vorsah, den § 7 des AAÜG ersatzlos zu streichen, weil „auch für Angehörige des Sonderversorgungssystems der Mitarbeiter der Staatssicherheit ... dem Prinzip der Trennung von Sozial- und Strafrecht folgend, die Entgeltpunktbegrenzung aufgehoben werden (soll)“ (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1542, S. 4). Seit 1998 ist die SPD in der Regierung; es ist höchste Zeit, ihre damalige Forderung in die Tat umzusetzen. Aktuell muss für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Datenerhebung über die Einkommenshöhe der ehemaligen MfS-Angehörigen staatliche Unterstützung gegeben und nicht alles auf die Betroffenenverbände abgewälzt werden. Das Ergebnis dieser Analyse könnte zur gesellschaftlichen Akzeptanz für eine Problemlösung beitragen.

Sicher kann der Gesetzgeber Gründe für die getroffenen Regelungen anführen. Soweit Normen vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungswidrig eingeschätzt wurden (vgl. Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999 zum sogenannten Systementscheid), bedeutet das aber nicht, dass der Gesetzgeber nicht von sich aus die Problemstellungen auf eine andere, ebenfalls verfassungsgemäße und gerechtere Weise lösen kann.

Auch die CDU meint, wie aus einem Brief von deren Bundesgeschäftsstelle in Berlin (Januar 2006) hervorgeht, dass „im Bereich der Rentenüberleitung weiter Handlungsbedarf“ besteht.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR wurde mit der Nichtanerkennung eines DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts – wie sie der besondere Steigerungsbetrag von 1,5 bei der Altersversorgung darstellt – eine Überführungslücke im Rentenrecht geschaffen. Sie ist sozial ungerecht und bringt finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die den Anspruch für eine besondere Behandlung der Zeiten, in denen Versicherte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR gearbeitet haben, für die Alterseinkünfte wahrt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR erhielten bei der Berechnung der Rente einen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5. Das war geregelt in der Rentenverordnung vom 23. November 1979 und erfolgte in „Würdigung der physischen und psychischen persönlichen

Belastungen im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen“ (§ 47 der Rentenverordnung).

Das führte praktisch beispielsweise dazu, dass sich bei der Berechnung der Sozialversicherungsrente (SV-Rente) für eine Frau, die insgesamt 50 Arbeitsjahre hat (versicherungspflichtige Tätigkeit plus Zurechnungszeiten), davon 33 Jahre im Gesundheitswesen, eine 19,4 Prozent höhere Rente als „normal“ ergab. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Verdienst von 600 Mark wären das statt 510 Mark immerhin 609 Mark Rente.

Beispiel-Rechnung:	normale SV-Rente	Rente mit Steigerungsbetrag
	50 × 1% von 600 Mark	17 × 1,0% = 17,0%
		33 × 1,5% = 49,5%
		66,5% von 600 Mark
	= 300 Mark	= 399 Mark
plus Festbetrag	210 Mark	210 Mark
	<u>510 Mark</u>	<u>609 Mark</u>

Zu DDR-Zeiten konnte mit diesen 99 Mark Differenz nicht nur die Miete bezahlt werden, sondern ein Teil davon blieb für sonstige Erfordernisse und Bedürfnisse. Und das war auch das Anliegen der Verordnung für die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen.

Eine derartige Regelung kennt die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung nicht.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz wurde die DDR-Regelung im Artikel 2 (§ 35) bestandsgeschützt. Die sich bei der Vergleichsrentenberechnung zumeist ergebenden Auffüllbeträge wurden ab 1. Januar 1996 bei jeder Rentenanpassung abgeschmolzen. Für Neuzugänge ab dem 1. Januar 1997 entfiel die vergleichende Berechnung. Viele, vor allem Frauen, die im mittleren medizinischen Dienst mit eher niedrigen Einkommen zumeist über Jahrzehnte tätig waren, müssen nun mit kleinen Renten auskommen, obwohl sie auf eine besondere Versorgungszusage vertraut hatten.

Wenn Klagen von Sozialgerichten abgewiesen werden, weil diese zusätzlichen Ansprüche nicht beitragsgedeckt waren, dann wird verkannt, dass das Rentenrecht der DDR anderen Prinzipien folgte. Dort waren nicht vorrangig die Beiträge, sondern vor allem die versicherten Jahre maßgebend. Und wenn im Jahre 1980 das Einkommen des mittleren medizinischen Personals nur 83 Prozent des Einkommens vergleichbarer Berufsgruppen anderer Branchen betrug, sollte der rentenrechtlich geregelte Faktor einen Ausgleich für den Ruhestand gewährleisten.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für in der DDR Geschiedene, insbesondere für Frauen, ist durch die Nichtbeachtung von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für in der DDR Geschiedene Lebensstandardsicherung und Vertrauensschutz für die Alterssicherung gewährleistet.

Dazu gibt es mindestens zwei erfolgversprechende Lösungswege:

1. Für die Ehezeit wird ein fiktiver Versorgungsausgleich vorgenommen. Dazu findet ein Abgleich der Anwartschaften statt. Die sich ergebende hälftige Differenz wird der Geschiedenen mit den geringeren Anwartschaften zugerechnet, ohne beim Geschiedenen mit den höheren Anwartschaften abgezogen zu werden und aus Mitteln des Bundeshaushalts gedeckt.
2. Die nach DDR-Recht erworbenen Ruhestandsanswartschaften der Geschiedenen werden dynamisiert. Dazu wird – zeitlich unbegrenzt – der DDR-Anspruch bei Eintritt in den Ruhestand ermittelt und nachholend mit den halb- und jährlichen Anpassungsschritten von 1990 bis zum Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Regelung dynamisiert.

Ergibt sich aus der Neuberechnung ein höherer als der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechnete Zahlbetrag, ist dieser den weiteren Rentenzahlungen und -anpassungen zugrunde zu legen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In der DDR gab es bei Scheidungen keinen Versorgungsausgleich, der die während der Ehe erworbenen Ruhestandsanswartschaften teilte. Nur in seltenen Fällen wurde vorübergehend und noch seltener unbefristet ein Unterhaltsanspruch zugestanden. Dennoch war die soziale Absicherung Geschiedener, insbesondere Frauen, die sich mehrere Jahre der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger widmeten oder auch Auszeiten zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung des Ehepartners nahmen, im Alter nach den Maßstäben der DDR gewährleistet. Denn in der DDR wurde eine Rente vorrangig nach Versicherungsjahren gezahlt, die man auch durch geringe freiwillige Beiträge erwerben konnte. Somit spielte die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens eine untergeordnete Rolle.

Die Erwerbsbiografien dieser Rentnerinnen und Rentner nun dem bundesdeutschen Rentenrecht zu unterwerfen, führt zu erheblichen Lücken, und es werden nur überaus geringe Entgeltpunkte erreicht.

Eine Ausnahme bilden diejenigen, die nach einer lange zurückliegenden Scheidung langjährig in einer hoch qualifizierten und gut bezahlten Tätigkeit gearbeitet haben.

Sozial besonders krass ist die Situation insbesondere von Frauen, die aus der Sowjetunion oder anderen osteuropäischen Staaten stammen und einen Mann aus der DDR geheiratet hatten, in der DDR lebten und später geschieden wurden. Nach DDR-Recht waren auch diese Frauen rentenrechtlich gesichert. Nach bundesdeutschem Recht fehlen sowohl die im Heimatland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten als auch die mit freiwilligen Beiträgen belegten DDR-Zeiten für eine existenzsichernde Rente. Die eventuell noch absolvierten Arbeitsjahre bringen durch niedriges Einkommen kaum Punkte für die Rente.

In den vergangenen Jahren wiesen Gerichte eine Vielzahl von Klagen, die einen nachträglichen Versorgungsausgleich begehrten, mit dem Hinweis auf das Rückwirkungsverbot ab. Das Begehren nach einer Geschiedenenwitwenrente nach SGB VI sei ebenfalls nicht zu erfüllen, da Frauen in der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen einen solchen Anspruch auch nicht hätten.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe gab ihre Arbeit wegen „Nichtlösbarkeit aus grundsätzlichen rechtlichen Gründen“ auf.

Die bisherige Regelung bringt jedoch nach sozialpolitischer Bewertung eine Vielzahl sozialer Härten hervor und ist unter rechtspolitischer Bewertung höchst bedenklich hinsichtlich des Vertrauensschutzes.

Die vorgeschlagenen Lösungswege begründen sich wie folgt:

Gleichgestellt mit den Leidensgefährtinnen in der Bundesrepublik wären die betroffenen Frauen, wenn nachträglich für die gemeinsamen Ehejahre ein Versorgungsausgleich durchgeführt würde, und zwar fiktiv. Das heißt, die sich ergebenden Anwartschaftsdifferenzen werden zwar der Geschiedenen zugerechnet, nicht jedoch dem „Geber“ abgezogen. Damit können das Rückwirkungsverbot und deren Vertrauensschutz eingehalten werden.

Vertraut haben Geschiedene auf die nach versicherten Jahren erreichbare DDR-Rente in Höhe von 390 bis 480 Mark der DDR. Sie konnten nicht einkalkulieren und ihr Leben danach gestalten, dass sich diese Anwartschaft entwertet. Insofern ist eine Dynamisierung des erwarteten Zahlbetrags – ähnlich wie bei Zahlbeträgen von Bestandsrenten aus Zusatzversicherungen – angezeigt.

Grobe Vergleichsberechnungen ergeben:

- Bei einer Geschiedenen mit 40 Versicherungsjahren nach DDR-Recht würden sich die in letzten DDR-Zeiten erzielbaren 430 Mark auf rund 735 Euro

im Jahre 2006 erhöhen. Bei eigenen höheren Anwartschaften (beispielsweise durch FZR-Zusatzrente) erhöht sich der Zahlbetrag entsprechend.

- Ein fiktiver Versorgungsausgleich für angenommene 20 Ehejahre mit einem Mann, der einem Zusatzversorgungssystem angehörte, brächte – vor allem auch durch die gegenwärtig noch wirkende teilweise Liquidierung dessen Ansprüche durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – etwas mehr, rund 815 Euro. Anders sieht es bei Bestandsrentnern zum Zeitpunkt der Einheit aus, weil deren DDR-Zahlbetrag geschützt ist und dynamisiert werden muss.
- Die Berechnung nach geltendem Recht (SGB VI, Wegfall von freiwillig versicherten Jahren mit geringen Beiträgen etc.) erbrächte im angenommenen Fall derzeit nur etwas über 400 Euro.

Einen fiktiven Versorgungsausgleich durchzuführen, wäre auch organisatorisch machbar, denn die Daten der Geschiedenen liegen den Rentenversicherern vor; die geschiedenen Frauen haben Belege über die gemeinsamen Ehezeiten und eigene Anwartschaften. Spezielle Programme für die IT-Technik zu schreiben, kann keine Hürde sein.

Den DDR-Anspruch zum Ausgangspunkt zu nehmen, ist nicht systemfremd, war er doch Grundlage für die Vergleichsrentenberechnung bis spätestens 31. Dezember 1996. Allerdings blieben diese Zahlbeträge durch die Auffüllbeträge ohne Dynamisierung. Durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge stagnierten die Zahlbeträge über viele Jahre, zum Teil bis heute.

Die anhaltende Dynamisierung geschützter Zahlbeträge hat ihr Vorbild in der höchstrichterlich erstrittenen Dynamisierung von Bestandsrenten aus Zusatzversicherungen.

Zur Lösung des Problems ist einzig der politische Wille gefragt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Tanzberuf erfährt in vielen Ländern der Welt eine besondere Absicherung, weil er Besonderheiten unterliegt. In der Regel wird er nicht bis zum Rentenalter ausgeübt; zumeist scheiden Tänzerinnen und Tänzer um das 40. Lebensjahr aus der aktiven Berufsausübung aus.

In der DDR gab es nach einer Anordnung des Ministers für Kultur (vom 1. September 1976, geändert am 1. Juli 1983) für Ballettmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten, eine berufsbezogene Zuwendung, unabhängig von späteren Einkünften.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Tänzerinnen und Tänzer über die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen bei Berufsunfähigkeit, bei Beendigung der Berufsausübung oder im Alter gesichert, ebenfalls unabhängig von späteren Einkünften.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 bestimmte, dass die DDR-Regelung bis zum 31. Dezember 1991 fortzuführen ist (vgl. Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 6).

Das Rentenüberleitungsgesetz unterließ jegliche Regelung für die Zeit ab 1. Januar 1992. Dadurch verschlechterte sich die Lebenssituation der bereits ausgeschiedenen Ballettmitglieder abrupt. Die Betroffenen waren und sind zumeist auf das Sozialamt angewiesen.

Dieser Zustand ist untragbar, zumal Tänzerinnen und Tänzer auf die für DDR-Verhältnisse existenzielle Sicherung nach ihrer Berufsausübung vertrauten. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für Ballettmitglieder aus der DDR, für die mit der Einheit Deutschlands eine Ver-

sorgungslücke entstanden ist, die in der DDR gemachte Versorgungszusage in einer für jetzige Verhältnisse mindestens existenzsichernden Höhe garantiert.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder war eine spezielle Form der Absicherung bei Berufsunfähigkeit. Darüber hinaus stellte sie einen Ausgleich dar, wenn die ausgeschiedenen Ballettmitglieder – mit rund 20 Jahren Verzug gegenüber anderen – in einen zweiten Beruf oder in eine neue Tätigkeit wechselten.

Ballettmitglieder haben nach DDR-Recht auf eine existenzielle Sicherung nach Beendigung der Berufsausübung vertraut. Die Zuwendung betrug 50 Prozent der arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Brutto-Gage, das waren rund 300 bis 450 Mark monatlich; die maximale monatliche Zuwendung betrug 800 Mark. Sie wurden von der Einrichtung gezahlt, mit der bei Ausscheiden aus dem Tanzberuf ein Arbeitsrechtsverhältnis bestand. Nach Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität übernahm die Staatliche Versicherung der DDR die Weiterzahlung.

Diejenigen, die bei Herstellung der Einheit noch aktiv waren, konnten sich ab 1. Januar 1991 in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versichern. Für die bereits Ausgeschiedenen wurde aus den Formulierungen des Einigungsvertrages abgeleitet, die berufsbezogene Versorgung zum 31. Dezember 1991 ersatzlos einzustellen. Dieses Rechtskonstrukt ist hinterfragungswürdig.

Auch das Bundesverfassungsgericht bestätigte, dass die Formulierung im Einigungsvertrag „anzuwenden ist“ (z. B. bis 31. Dezember 1991) nicht bedeutet, diesen Sachverhalt „zu löschen“ (BVG 1. Senat Az: 1 BvL 32/95 BvR 2105/95).

Als Zeitzeuge hat Lothar de Maizière im November 1998 brieflich der Interessengemeinschaft ehemaliger Ballettmitglieder der DDR bestätigt, dass, wenn „in Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit gesetzt wurden, eine Frist zum 31. Dezember 1991 genannt wurde, ... diessseits davon ausgegangen (wurde), dass dies der Zeitraum sein sollte, innerhalb dessen die Neuregelung gefunden und beschlossen sein sollte. Nicht gemeint war mit einer solchen Fristsetzung, dass die entsprechenden Leistungen zu diesem Zeitpunkt auslaufen oder ersatzlos gestrichen sein sollten.“

Aus besagtem Schreiben geht auch hervor, dass im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495 ff.) „in § 33 ausdrücklich die berufsbezogenen Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie andere aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen genannt“ sind, und vom „Einigungsvertrag ins fortgeltende Recht der BRD übernommen“ wurden, weil der Bestand der Versorgungsansprüche gesichert werden sollte, „die die Volkskammer als sicherungswürdig ansah“.

Um das Vertrauen nicht zu brechen, wäre ab 1. Januar 1992 also auch eine andere, an bundesdeutsche Gegebenheiten angelehnte Regelung notwendig gewesen, z. B. eine mit Steuermitteln unterstützte Nachversicherung bei der Münchener Künstlerversicherung für die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

Soziale Verwerfungen sollten zumindest heute beseitigt werden, zumal es sich um eine kleine Gruppe von Betroffenen handelt – etwa 950 erhielten zu DDR-Zeiten eine berufsbezogene Zuwendung und bei etwa 400 dürften noch Anwartschaften bestehen. Eine Anwartschaft bestand, wenn Ballettmitglieder bei Ausscheiden mindestens 35 Jahre alt waren, den Beruf 15 Jahre ausgeübt hatten und das Ensemble zu einer Einrichtung gehört hatte, die dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Staatlichen Komitee für Fernsehen der DDR sowie den Räten der Bezirke, Kreise oder Städte unterstand.

Gerichtlich wurden die Klagen zwischen der Zuständigkeit von Sozial- und Arbeitsgerichten hin- und hergeschoben. Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Beschwerde als „rechtlich bedenkenfrei“ ab und verwies darauf, dass die Zuwendung nicht auf Beitragszahlungen beruhte und so eine besondere Begünstigung gewesen sei.

Der Sachverhalt muss aber als DDR-typisch und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbar gewertet werden und stellt so eine Überführungslücke dar, die sozial ungerecht ist, finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt und der Korrektur bedarf.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätigen Bergleute waren durch den Umgang mit toxischen Gasen, Stäuben und anderen giftigen Stoffen extremen Arbeitsbedingungen ausgesetzt und erlitten dabei sehr häufig gesundheitliche Schäden und eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Deshalb wurde ihnen eine zusätzliche Altersversorgung unter dem Begriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ zugesagt beziehungsweise gewährt.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz vom 21. Juni 1991 wurden diese Ansprüche für alle Bestandsrentnerinnen und -rentner übergangsweise anerkannt, ebenso für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1996 in Rente gegangen sind. Allen ehemaligen Beschäftigten des Braunkohleveredlungswerkes Borna/Espenhain (Rechtsnachfolger: Bundesbergbauunternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft m.b.H. – LMBV) mit späterem Renteneintritt werden diese Ansprüche auf eine Rente für „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ vorenthalten. Das geschieht, obwohl sie in den Sozialversicherungsausweisen und mit schriftlicher Bescheinigung der Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens bis 31. Dezember 1996 dokumentiert sind und eine ordnungsgemäße Speicherung im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft, dem zuständigen Rentenversicherungsträger, erfolgte. Für die etwa 500 Betroffenen entstehen dadurch erhebliche Renteneinbußen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2008 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die

1. den betroffenen Bergleuten des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohleveredlung Borna/Espenhain (nach 1990 Rechtsnachfolger: Bundesbergbauunternehmen LMBV) rückwirkend für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bergbaubetrieb vom 1. Juli 1968 bis zur endgültigen Stilllegung am 31. Dezember 1996 die gesetzlich und vertraglich nach Montanuniongesetz der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zugesicherten und nach dem

Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorgesehenen Rentenzusatzleistungen als „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ gewährt,

2. die Knappschaft zu veranlassen, gemäß Tarifvertrag die Rente für Bergleute der Braunkohleveredlung mit „bergmännischer Tätigkeit“ (abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung – „betriebliche Altersversorgung“) nach diesen Grundsätzen neu zu berechnen und neue Bescheide zu erteilen sowie die entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Durch den Mangel an Devisen war die DDR gezwungen, ihre im großen Umfang vorhandenen Braunkohleressourcen als hauptsächlichen Energieträger einzusetzen. Durch die Verschmelzung der Braunkohle wurden zudem wichtige Grundstoffe für die weiterverarbeitende chemische und pharmazeutische Industrie gewonnen. Dies erfolgte allerdings in Verfahren, die beträchtliche gesundheitliche Belastungen und Schäden der Beschäftigten durch toxische Gase, Stäube und andere gesundheitsschädigende Stoffe mit sich brachten. Gleichzeitig hatte diese Produktion Umweltverschmutzungen in großem Maße zur Folge. Die Beschäftigten erhielten deshalb nicht nur den Anspruch auf „abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung“ (betriebliche Altersversorgung), sondern zusätzlich den Anspruch auf eine Rente mit dem Fachbegriff „bergmännische Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“. Diese zusätzlichen Rentenansprüche entsprachen der Verordnung über die Sozialversicherung der DDR vom 15. März 1968. Die zusätzlichen Altersversorgungsansprüche erhöhten sich damit von 1,33 Prozent für versicherungspflichtige bergbauliche Tätigkeiten auf 2,0 Prozent für zusätzlich versicherungspflichtige bergmännische Tätigkeiten, der Untertagetätigkeit gleichgestellt. Diese Ansprüche wurden im Sozialversicherungsausweis und nach der Vereinigung Deutschlands und der Privatisierung des Betriebes durch Bescheinigung der Geschäftsführung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft m.b.H. (LMBV) gesondert ausgewiesen und im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft eingesperrt. Die Betriebe haben dafür die gesetzlich vorgeschriebenen höheren Anteile an die für die Rentenversorgung zuständige Knappschaft geleistet.

Umweltbelastung, Unrentabilität und weitere wirtschaftliche Aspekte sowie die damit verbundenen Absatzprobleme führten zur Einstellung der Produktion. Die endgültige Stilllegung erfolgte durch Entscheidung des Oberbergbauamtes Freiberg auf der Grundlage des Bundesberggesetzes zum 31. Dezember 1996.

Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Montanuniongesetzes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sieht bei Stilllegung Vertrauensschutz für die Bergleute vor. Nach diesem Gesetz ist eine mit der Gewerkschaft vereinbarte, die Interessen der Bergleute sichernde und insbesondere ihre Altersversorgungsansprüche berücksichtigende Vereinbarung zu treffen. Ebenfalls ist die Überleitung in sozialverträgliche neue Arbeitsverhältnisse zu sichern.

Dementsprechend haben Staats- (und späteres Bundes-)bergbauunternehmen und die Gewerkschaft bereits im Februar und April 1990 eine Vereinbarung getroffen (Registriernummer 65/90), die mit Artikel 19 des Einigungsvertrages in das Recht der Bundesrepublik Deutschland überging. Die Vereinbarung sicherte

insbesondere die Altersversorgungsansprüche der Bergleute und sollte die Überleitung in neue sozialverträgliche Arbeitsverhältnisse sichern.

Das Bundesbergbauunternehmen hat diese Vereinbarung jedoch am 25. November 1991 außer Kraft gesetzt, wodurch der Vertrauensschutz für die Bergleute aberkannt wurde.

Entsprechende Ansprüche werden durch das Montanuniongesetz der EGKS, §§ 16 und 17, sowie durch Artikel 56 § 2 Buchstabe b dieses Gesetzes geregelt. In einer sogenannten Ursprungsliste (§ 17.111) sind die aus den jeweiligen Bergbaubetrieben anspruchsberechtigten Beschäftigten namentlich zu erfassen. Die Geschäftsführung des Unternehmens (LMBV) unterließ jedoch diese namentliche Erfassung bei der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes. Das führt dazu, dass die Altersversorgungsansprüche der noch etwa 500 namentlich bekannten Bergleute trotz der schriftlichen Nachweise und der Einspeicherung im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft nicht als „Tätigkeit unter Tage gleichgestellt“ anerkannt werden. Damit hat das Bundesbergbauunternehmen LMBV nicht gemäß dem geltenden Recht gehandelt.

Die Nichteinhaltung setzt auch die Vertrauensschutzregelung des Einigungsvertrages, der einen Rentenanspruch für Bergmänner mit 60 und der Frauen mit 55 Jahren zusichert, außer Kraft und bringt gravierende Nachteile für Bergleute, die lange Jahre unter schwierigsten Bedingungen in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätig waren.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Personen (vorwiegend Frauen), die in der DDR Angehörige der Pflegestufe III und IV gepflegt haben und dafür Zeiten für die Altersversorgung zuerkannt bekamen, entstand durch die Nichtbeachtung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhaltes eine Überführungslücke im Rentenrecht. Sie ist sozial ungerecht und bringt finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für den obengenannten Personenkreis die Pflegezeiten mit dem durchschnittlich pro Monat erzielten Entgeltpunkt aus der Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1996 bewertet (Lückenausgleich nach § 72 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Für Versicherte in der DDR, die pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe III und IV versorgt haben und deshalb ihre Berufstätigkeit einstellen mussten beziehungsweise weniger als 13 Wochenstunden arbeitsentgeltlich tätig sein konnten,

erfolgte eine Anrechnung dieser Zeit als Versicherungsjahre. Da sich in der DDR die Rente nicht vorrangig nach dem Einkommen, sondern vor allem nach der Anzahl der Versicherungsjahre bemaß, zogen Pflegezeiten keine Renteneinbuße nach sich.

Nach Artikel 2 § 19 Abs. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes erhielten Bestandsrentnerinnen und -rentner diese Zeit angerechnet. Auch bei Rentnerinnen und Rentnern mit Anspruch auf Vergleichsrentenberechnung blieben diese Ansprüche erhalten.

Benachteiligt sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1996 (Auslaufen der Übergangsregelungen) in den Ruhestand getreten sind. Sie gelten für diese Zeiten nicht als rentenversichert. Der Wegfall der Anerkennung der Pflegezeiten ist sozial ungerecht und bedarf der gesetzlichen Korrektur.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Land- und Forstwirte, Handwerker und andere Selbständige sowie vor allem deren mithelfende Familienangehörige entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR

- a) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
- b) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mithelfende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig waren oder
- c) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als Selbständige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind,

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit (beispielsweise in § 233a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“ – hier in § 19 Abs. 2 Nr. 2, 14 und 15 des Rentenüberleitungsgesetzes. Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversorgungen bis 31. Dezember 1993 und für sozialversicherungspflichtig und in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenneweintritten ersatzlos weg.

Es handelt sich vor allem um Zeiten von Berufstätigkeit in Unternehmen außerhalb der dominierenden Wirtschaftsformen, für die in frühen Jahren der DDR (1946 bis 1970) keine Versicherungspflicht bestand. Betroffen sind vor allem Frauen, die mithelfende Familienangehörige waren. Da diese Zeiten nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig sind, wurden sie 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien gewertet, ist sozial ungerecht und deshalb gesetzgeberisch zu korrigieren.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR zweite Bildungswege absolviert haben, entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten Bildungsweg über Studium und postgraduales Studium oder eine ordentliche Aspirantur zurückgelegt haben, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (beispielsweise im § 247 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Abweichend von Gepflogenheiten in der früheren Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen auch realisiert, indem die Betroffenen zeitweilig aus der Erwerbstätigkeit auschieden.

Diese Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“. Das geschah für aufbauende Direktstudien im § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Rentenüberleitungsgesetzes. Da bei postgradualen Studien und Aspiranturen ein vom letzten Nettoeinkommen abgeleitetes Stipendium gezahlt wurde, galten die Zeiten für die Versicherten als fiktiv beitragsbelegt. Die Bildungseinrichtungen entrichteten eine Pauschale – de facto als Arbeitgeberbeitrag. Solche Zeiten werden mit der Generalklausel des § 19 Abs. 1 erfasst.

Damit wurden diese Zeiten, wenn überhaupt, nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversicherungen bis 30. Juni 1995 und für SV- und FZR-Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten für Rentenneweintritte ersatzlos weg.

Diese Zeiten waren 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt worden („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei Ehepaaren, die zu DDR-Zeiten dienstlich ins Ausland entsandt wurden (zum Beispiel Diplomaten oder Beschäftigte im Außenhandel), hatte der mitreisende Ehepartner oft keine Möglichkeit, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Für diesen Personenkreis entstand bei der Rentenüberleitung mit der nur übergangsweisen Anerkennung (1. Januar 1992 bis maximal 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke.

Auch denjenigen, die durch Verhelichung in die DDR gekommen sind (zumeist aus osteuropäischen Ländern), ergeht es so. Ebenso sind Bürgerinnen und Bürger betroffen, die sich, aus dem Ausland kommend, aus anderen Gründen in der DDR angesiedelt haben, dort oder auch später in der Bundesrepublik Deutschland rentenversichert beschäftigt waren und jetzt in den Ruhestand gehen.

Diese Situationen bringen finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor und sind sozial ungerecht. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,
die Zeiten, in denen Versicherte

- a) vor dem 3. Oktober außerhalb der DDR eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte,

b) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben,

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit (beispielsweise in § 233a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI oder in § 256a) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und -partner sowie im Ausland erworbene rentenrechtliche Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Eingang in Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“ – hier in § 19 Abs. 2 Nr. 10 und 12 des Rentenüberleitungsgesetzes. Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatz- oder Sonderversorgungen bis 30. Juni 1995 und für SV- und FZR-Versicherte bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenueintritten ersatzlos weg.

Dadurch ergeben sich für die Betroffenen je nach Zahl und Dauer der Auslandseinsätze beziehungsweise nach der Dauer des vorherigen Aufenthalts im Heimatland beträchtliche Verluste an rentenrechtlichen Zeiten. Die Betroffenen, häufig Frauen, waren dafür nicht verantwortlich und konnten diese Lücken nicht durch eigene Aktivitäten beseitigen oder verringern.

Auch gibt es zwischen den besagten zumeist osteuropäischen Ländern und der Bundesrepublik größtenteils noch keine Versicherungsabkommen, die zumindest den Fall der im Ausland erworbenen Ansprüche beheben könnten. So existiert hier eine umfassende Regelungslücke.

Diese Zeiten wurden 1990 von der Volkskammer der DDR als rentenrechtlich wirksam bestimmt („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“). Damit war es erklärter Wille des DDR-Gesetzgebers, diese Sachverhalte anzuerkennen. Der praktizierte ersatzlose Wegfall wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR für Zeiten der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung in geringer Höhe von 3 bis 12 Mark der DDR gezahlt haben, entstand mit der überwiegenden Nichtanerkennung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR freiwillige Beiträge gezahlt haben, durchgängig und in jeder Höhe als rentenrechtlich wirksam (beispielsweise in § 248 in Verbindung mit Anlage 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR Renten nicht vorrangig nach der Höhe der Beiträge, sondern vor allem nach Versicherungsjahren gestaffelt gezahlt. Rentenanwartschaften konnten in Jahren ohne Erwerbstätigkeit (zum Beispiel wegen längerer Kindererziehung – 3 Jahre waren generell versichert –, weil noch nicht ausreichend Einrichtungen zur Verfügung

standen oder weil die Karriere des Ehepartners unterstützt werden sollte oder ältere Familienangehörige betreut wurden) durch freiwillige Beiträge erworben werden. Solche Wartezeiterfüllungen waren mit geringen Beiträgen in Höhe von 3 bis 12 Mark der DDR möglich.

Interessanterweise wurden diese Beiträge bei der Rentenüberleitung für die Zeit vom 1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1961 anerkannt, danach fielen sie bei der Berechnung ersatzlos weg. Zur Begründung wird angeführt, dass derart niedrige Beiträge nach 1961 (mit Anstieg der Durchschnittslöhne) nur geringste Ansprüche im Cent-Bereich erbringen würden.

Tatsächlich schlägt die rentenrechtliche Bewertung kaum zu Buche, doch die Nichtanerkennung verwehrt einem Teil der Rentnerinnen und Rentner den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von „Mindestentgelt-punkten bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262 SGB VI). Für diese Anwendung werden mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorausgesetzt.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall freiwillig versicherter Jahre minimiert die ohnehin niedrigen Rentenansprüche der hiervon Betroffenen, insbesondere von Frauen, die dann auf die Alterseinkünfte des Mannes oder – wenn alleinstehend – auf das Grundsicherungsamt verwiesen werden. Das wird als Entwertung von Biografien empfunden. Die Betroffenen können diese Umstände nicht mehr korrigieren. Das ist eine Verletzung des Vertrauensschutzes, die gesetzgeberisch korrigiert werden muss.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR – wie in der Bundesrepublik Deutschland – sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstocften, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versorgung von Bund und Ländern oder Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder Berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich im Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während mit diesen Dokumenten die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und überführt werden sollten, wurde mit dem Rentenüberleitungsgesetz im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG (vom 25. Juli 1991) die alleinige Überführung dieser Versorgung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beschlossen, wodurch große Teil der Versorgungsansprüche und -anwartschaften liquidiert wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. April 1999 mit seinem Leiturtel diese Art und Weise der Überführung nicht als verfassungswidrig erklärt. Die Respektierung dieser Systementscheidung wurde zusammenfassend damit begründet, dass es in der Opportunität eines Nachfolgestaates liegt, wie er mit den Versorgung eines Vorgängerstaates umgeht, wenn die Existenzsicherung grundsätzlich gewahrt bleibt.

Die alleinige Überführung aller Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rente der Bundesrepublik Deutschland führte zu gravierenden

Unterschieden in der Alterssicherung gleicher Berufsgruppen in Ost und West. Ruheständlerinnen und Ruheständler Ost beziehen teilweise nur 30 bis 50 Prozent der Bezüge ihrer Berufs- und Altersgefährtinnen und -gefährten West. Das wird als Versorgungsunrecht empfunden. Der soziale Frieden gebietet es 17 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands, diese rechtliche Regelung zu hinterfragen und eine gerechtere Lösung zu finden, die sich ebenfalls im Rahmen des Grundgesetzes bewegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 ein Gesetz vorzulegen, das folgende Vorgaben umsetzt:

1. Es wird ein befristetes Versorgungssystem „sui generis“ eingerichtet.
2. Dieses Versorgungssystem besonderer Art gewährt Leistungen für Versicherte, die vormals
 - Zusatzversorgungssystemen der wissenschaftlichen, pädagogischen, medizinischen, künstlerischen und technischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 1 und 4 bis 18) und für Leiterinnen und Leiter spezieller Wirtschaftsbereiche, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsapparates, der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (AAÜG, Anlage 1, Nr. 2, 3, 19 bis 27) bzw.
 - Sonderversorgungssystemen von Schutz und Sicherheitsorganen (AAÜG, Anlage 2, Nr. 1 bis 3)

zugeordnet waren, die über die begrenzten Ansprüche der gesetzlichen Rente hinausgehen.

3. Anspruchsberechtigt sind sowohl versorgungsberechtigte Ruheständlerinnen und Ruheständler, die bis zum 31. Dezember 1993 bzw. 30. Juni 1995 Vergleichsrentenberechnungen nach DDR-Recht erhielten, als auch Zugangsentnerinnen und -entner späterer Zeitpunkte, die nicht in bundesdeutsche Versorgungssysteme einbezogen wurden, und auch diejenigen, die in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen wurden, deren DDR-Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem aber nicht anspruchsbegründend berücksichtigt werden. Nach der Spezifik der Betroffenheit werden differenzierte Lösungen erforderlich sein.

Eine zu DDR-Zeiten ausgestellte Urkunde darf nicht allein anspruchsbegründend sein, sondern es sind auch aus unterschiedlichen Motiven bis zum Schluss ausgegrenzte Personengruppen in die Überführung der Versorgungssysteme einzubeziehen.

4. Das Versorgungssystem „sui generis“ ist in erster Linie durch Mittel des Bundeshaushalts unter Mitwirkung der neuen Länder zu finanzieren.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In der Problemstellung für das Rentenüberleitungsgesetz (Bundestagsdrucksache 12/405) steht expressis verbis: „Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür

bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages ... sind deshalb nicht einzuhalten.“

Wenn der Einigungsvertrag (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Punkt 9) vorgibt, dass „Ansprüche und Anwartschaften ... nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung ... unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf ...“, sind andere Regelungen des Gesetzgebers möglich als die im Rentenüberleitungsgesetz getroffenen.

Das von der Volkskammer der DDR verabschiedete Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 hatte dafür vorgesehen, dass „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ... das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit ... eigene Beiträge entsprechend ihren Einkommen gezahlt.“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten „geschlossen“ wurden, nicht abzuleiten, dass damit die Ansprüche liquidiert werden sollten. Im Gegenteil, es wurde ein Weg der Wahrung der Ansprüche fixiert, zu dessen Umsetzung es in einem zweiten Gesetz nicht mehr kam, weil der Prozess der Einheit eine Dynamik annahm, die dies verhinderte.

Ob dieser – von der Volkskammer angezeigte – Weg unter bundesdeutschen Bedingungen gegangen oder ein anderer Weg gesucht wird, ist zweitrangig. Wichtig ist, dass Lebensbiografien nicht weiter diskreditiert, sondern anerkannt werden. Der Einigungsvertrag hat unmissverständlich die Grenze benannt: Es darf keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Versorgungssystemen für Ruheständlerinnen und Ruheständler West geben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Leiturtel vom 28. April 1999 seine Grundsatzentscheidung zur Bestätigung des Systemsentscheids unter die Bedingung gestellt, dass zumindest die dynamisierten Zahlbeträge nach DDR-Recht für Bestandsrentnerinnen und -rentner und für Zugänge bis 30. Juni 1995 garantiert werden. Dieser Eigentumsschutz sollte auch für spätere Ruhestandsjahrgänge zur Geltung gebracht werden. Geregelt werden muss ebenfalls, dass rentennahe Jahrgänge, die Anfang der 90er Jahre aus Arbeitslosigkeit oder diversen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorzeitig in den Ruhestand gedrängt wurden, ihre Versorgung auch nach DDR-Recht berechnet bekommen. Das unterblieb, weil es bei etlichen Versorgungssystemen in der DDR keinen Anspruch auf Leistungen aus dem System vor Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres (differenziert bei Frauen und Männern) gab. Hier muss der Vertrauensschutz wiederhergestellt werden.

Die zusätzlichen Ansprüche sollten auf jeden Fall außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden, um nicht präjudizierend zu wirken. Das besondere System „sui generis“ ist zeitweilig, weil die Ansprüche und Fälle überschaubar abgeschlossen werden können. Außerdem sollte es rechtssystematisch über eine reine Steuerfinanzierung laufen.

Dabei geht es nicht um die Gewährung ausufernder Beträge. Für viele, gerade diejenigen, die nach gravierenden Änderungen durch den Einheitsprozess einen zweiten beruflichen Lebensabschnitt finden mussten, ist der Verweis nur auf eine gesetzliche Rente für die DDR-Zeiten keinesfalls Lebensstandard sichernd. Es geht um eine der Lebensleistung der betroffenen Personen angemessene Altersversorgung.

Unter dem Aspekt einer der Lebensleistung angemessenen Altersversorgung sind auch andere Zugangsvoraussetzungen angezeigt. Die Praxis der Zuerkennung per Urkunde ist zum Teil auch von anderen Bedingungen geprägt gewesen. So wurden beim Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 1), das bereits 1950 geschaffen wurde, im Laufe der Jahre unpräzise Formulierungen genutzt, um die Zahl der Anspruchsberechtigten nicht ausufern zu lassen. Oder: In das Zusatzsystem der künstlerischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 16) wurden Ende der 80er-Jahre nachträglich auch die freiberuflich tätigen bildenden Künstlerinnen und Künstler einbezogen, doch durch die Dynamik des Einigungsprozesses ist die Urkundenübergabe eher zufällig denn systematisch erfolgt.

Das Sonderversorgungssystem der vormaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit (AAÜG, Anlage 2, Nr. 4) ist nicht in diese hier geforderten Regelungen einbezogen, weil es bei ihnen vorerst um die Beseitigung der Eingriffe in die Rentenformel geht, um die Abschaffung des sogenannten Rentenstrafrechts.

Insgesamt geht es um eine nicht unwesentliche Zahl von Betroffenen. Mit Beginn des Einigungsprozesses haben nur rund 360 000 von über vier Millionen im Ruhestand befindlichen Älteren derartige Versorgungen bezogen. Schätzungen besagen aber, dass es insgesamt etwa vier Millionen Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern gibt, die Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt und damit Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus dem jeweiligen System erworben hatten (Bundestagsdrucksache 12/7296 – Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nummer 37).

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der letztlich angestrebten Regelung. Allerdings sollte dieser Aspekt zweitrangig sein, wenn selbst der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen bei der Behandlung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland den Vertragsstaat aufforderte, „als einen Akt nationaler Versöhnung zu sichern, dass den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, Fachleuten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime in der ehemaligen DDR verbunden waren, Entschädigung gewährt wird sowie zu sichern, dass solche Entschädigung sowohl adäquat als auch fair ist, um so viele wie möglich von ihnen in den Hauptstrom des Lebens in Deutschland einzubeziehen und/oder ihnen faire Kompensation oder, soweit angebracht, angemessene Rentenregelungen anzubieten“. Das forderte der Ausschuss am 2. Dezember 1998; der Bundestag setzt nun diesen Appell wenigstens zehn Jahre danach um.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) aus der DDR wurde mit dem Prozess der deutschen Einheit eine historisch verankerte besondere Alterssicherung, die nach der Einstellung in Zeiten der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1956 in der DDR wieder auflebte, durch das Rentenüberleitungsgesetz erneut liquidiert. Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen (nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes – RÜG) im Dezember 1991 erfolgte eine Berechnung der Altersbezüge für Angehörige der DR einzig als Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SBG VI). Auch die Zusammenführung beider deutscher Bahnen im Eisenbahnneuordnungsgesetz 1993 wurde nicht genutzt, um eine den ursprünglichen Zusagen entsprechende Altersversorgung zu schaffen. Dadurch sind erhebliche Unterschiede in der Alterssicherung vergleichbarer Berufsgruppen zwischen Ost und West entstanden, die nicht haltbar sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine Regelung vorzulegen, die

1. Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für anspruchsberechtigte Angehörige der Deutschen Reichsbahn aus der DDR einlöst und ehemalige Reichsbahnerinnen und Reichsbahner aus Berlin (West) einbezieht,
2. die Finanzierung dem Bund als Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn überträgt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag dokumentiert in Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 2 die Anwendung der §§ 11 bis 15 der Eisenbahnerverordnung in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn bis 31. Dezember 1991 und fordert in Sachgebiet F, Abschnitt II, Nr. 1 Anschlussregelungen für die Zeit danach. Diese stehen im Wesentlichen nach wie vor aus.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde zur Klärung der Problematik der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn nicht annahm, bestätigte es, dass die Formulierung im Einigungsvertrag „anzuwenden ist“ (z. B. bis 31. Dezember 1991) nicht bedeutet, diesen Sachverhalt „zu löschen“ (BVG 1. Senat Az: 1 BvL 32/95 BvR 2105/95).

Angehörige der Deutschen Reichsbahn haben in der Regel für die Alterssicherung drei Titel erworben:

- Sozialversicherungsrente (SV),
- Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) oder Zusatzversorgung (nach AAÜG, Anlage 1),
- Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR).

Bis heute nicht überführt sind Teile der Zusatzversicherungen und die Altersversorgung der DR.

In der Rentenversicherung können die Anteile der Altersversorgung ordnungspolitisch nicht eingeordnet werden; das bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht. Die AV der DR ist aber auch eher als eine betriebliche Leistung anzusehen. Da nach Artikel 26 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten auf den Bund übergangen, ist auch die Gewährung der Leistungen nach der Altersversorgung der DR dort einzuordnen. Die Realisierung in Form einer Abfindung ist denkbar.

Betroffen sind noch ca. 80 000 Berechtigte. Einzubeziehen sind auch Berlinerinnen und Berliner aus dem Westteil der Stadt, die Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn der DDR waren. Resultierend daraus, dass die Betriebsrechte für den Eisenbahn- und S-Bahnverkehr in Berlin (West) der Deutschen Reichsbahn oblagen.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte anderer wissenschaftlicher universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern mit DDR-Biografie sind gegenüber ihren Berufs- und Altersgefährtinnen in den alten Bundesländern oder mit bundesdeutscher Biografie bei der Altersversorgung benachteiligt.

Das resultiert zum einen daraus, dass nach der Einheit Deutschlands zwar 12 Prozent der zuvor in Forschung und Lehre der DDR tätigen Akademikerinnen und Akademiker nach einer Evaluierung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation sowie ihrer politischen und persönlichen Eignung an universitären und außeruniversitären Einrichtungen weiterbeschäftigt wurden. Sie trugen wesentlich zum Aufbau der Wissenschaftslandschaft in den neuen Bundesländern bei. Eine angemessene Altersversorgung wird ihnen allerdings vorenthalten: Für die Zeit bis 1990 wird vielfach nur eine durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Rente ermittelt; für die Zeit ab 1990 wirkt sich die verspätete Verbeamtung bzw. eine verspätete Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) negativ aus.

Ähnlich ergeht es auch denjenigen, die – zuvor im wissenschaftlichen Mittelbau tätig – nach 1990 neu berufen oder eingesetzt wurden. Deren DDR-Erwerbsbiografie wird die spätere Altersversorgung mindern. Die aus den alten Bundesländern stammenden Kolleginnen und Kollegen an der gleichen Einrichtung können viel höhere Ruhestandsbezüge erwarten.

Bei gleichen bzw. ähnlichen Lebensleistungen sind unübersehbare Unterschiede in der Altersversorgung zu verzeichnen bzw. zu erwarten, die den sozialen Frieden stören und zu beseitigen sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, spätestens bis zum 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die

1. den beamteten Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie den weiteren beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Lehre und Forschung mit DDR-Erwerbsbiografie eine ab Oktober 1990 zählende Altersversorgung über das Beamtenversorgungsgesetz zuerkennt.

Damit würde ihre Dienstzeit nach Herstellung der staatlichen Einheit vollständig in ihre Altersversorgung einbezogen;

2. Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die ihren Dienst nach 1990 fortgesetzt haben, aber nicht zu Beamten ernannt wurden, nachträglich mit Wirkung ab Oktober 1990 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufnimmt, um ihnen damit entsprechende Ansprüche für die Berechnung der Altersrente zu gewähren. Die Kosten für die Nachversicherung übernimmt der Bund;
3. die Vordienstzeit bis 1990 als Beschäftigungszeit für die Altersversorgung anerkennt.

Diese Bestimmungen gelten als Bundesrecht, insoweit die Betroffenen in Einrichtungen des Bundes tätig waren bzw. sind. Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes die neuen Bundesländer über dieses Gesetz informieren und sie auffordern, ähnliche Regelungen für Landesbeamtinnen und -beamte sowie Landesangestellte zu treffen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Schließung der Zusatzversorgungssysteme der DDR und die darauf folgende Überführung der Versorgungsansprüche allein in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Beitragsbemessungsgrenze führten zu beträchtlichen Kürzungen der Ansprüche nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991. Davon waren auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die vor 1990 häufig ein Einkommen hatten, das weit über dem Durchschnitt in der DDR lag.

Namhafte Verfassungsrechtler sprachen sich für eine Regelung aus, die den Leistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprochen hätte. Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch am 28. April 1999: „Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden“. Das Bundesverfassungsgericht anerkannte aber im Urteil, dass diese Systementscheidung „sich für viele Angehörige der Versorgungssysteme nachteilig aus (wirkt) ... und hohe Arbeitsverdienste kappt“. Die Betroffenen seien dadurch jedoch „nicht unverhältnismäßig belastet“.

Eine andere Lösung zu finden, die zu gleicher Altersversorgung bei gleicher Lebensleistung führte, wäre ebenfalls verfassungsgemäß und gerechter.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf außerdem die zurückliegende Zeit, nicht jedoch die durch Tätigkeit in den neuen Bundesländern seit Oktober 1990 erworbenen neuen Ansprüche.

Die Verbeamtung erfolgte schrittweise von 1992 bis 1996. Die Aufnahme in die VBL war erst ab 1. Januar 1997 möglich. Damit werden die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsrecht oder den Bestimmungen der VBL erst ab diesen Zeitpunkten gewährt bzw. berechnet. Hinzu kommt, dass für die Aufnahme in beide Versorgungssysteme fünf Jahre Mindestzeit vor Ruhestandsbeginn zurückgelegt werden müssen. Nicht wenige der Akademikerinnen und Akademiker konnten infolge dieser Stichtagsregel wegen ihres Lebensalters nicht mehr in die Altersversorgungen aufgenommen werden und dadurch auch keine Ansprüche erwerben. Denn die meisten als leitende Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler übernommenen Akademikerinnen und Akademiker waren zwischen 50 und 60 Jahren alt. Nur selten wurden sie in ein Beamtenverhältnis aufgenommen, in der Regel nur die, die bis zum 3. Oktober 1990 das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Diejenigen, die bis zum 1. Dezember 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten hatten, wurden in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aufgenommen. Für Ältere bestanden keinerlei Möglichkeiten.

Außerdem hat die Bundesregierung noch nicht von der bis zum 31. Dezember 2009 begrenzten Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes die Altersversorgung für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Tätigkeit nach 1990 fortgesetzt haben, neu zu regeln.

Pikanterweise erzielen im Vergleich zu diesen Betroffenen nicht nur die Berufskolleginnen und -kollegen aus den alten Bundesländern, sondern auch Anspruchsberechtigte in den neuen Bundesländern mit Renteneintritt bis 1990, denen durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 eine Vergleichsberechnung der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn zugestanden wurde, eine zum Teil beträchtlich höhere Altersversorgung.

Hier sechs Beispiele für die Schlechterstellung derjenigen, die nach 1996 in den neuen Bundesländern in den Ruhestand gegangen sind:

Professor neuen Rechts – Gehalt C 4, Lehrstuhlleiter an einer Hochschule, Spezialisierung auf dem Gebiet der Baustoffverarbeitungstechnik, in den 80er-Jahren erstmalige Entwicklung von Verfahrenstechniken zum Energieverbrauch an Wohngebäuden, wissenschaftliche Leitung einer Experimentalbaus, internationale Kooperation mit ausländischen Universitäten, zahlreiche Publikationen im In- und Ausland, Leitung einer Personalkommission zur Evaluierung für die weitere Tätigkeit an der Hochschule (1991 bis 1993),

letztes Gehalt: 9 339 DM (4 775 Euro, mit Zuschlägen 4 857 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 708 Euro,

keine Ernennung zum Beamten, keine Aufnahme in die VBL.

Professur für Biochemie an einer Universität in Ostdeutschland – Gehalt C 4, vorher Professor an einer Medizinischen Hochschule in Westdeutschland. Spezialisierung: Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Ursachen des Diabetes mellitus auf zellulärer und molekularer Ebene, Leiter von sechs internationalen Symposien, mehr als 250 Publikationen, Lehrverpflichtungen für jährlich 450 Studenten, Betreuung von 39 Promotionen,

letztes Gehalt: 11 513 DM (5 887 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 726 Euro,

keine Verbeamtung, keine Aufnahme in die VBL.

Professorin neuen Rechts – Promotionen auf dem Gebiet der Kunstgeschichte und Germanistik, wissenschaftliche Tätigkeit an staatlichen Museen, danach an einer Universität in Berlin, von 1990 bis 1995 Herausgeberin einer (bundesrepublikanischen) Fachzeitschrift, Übernahme in das Wissenschaftsintegrationsprogramm, ab 1994 Professorin für Kunstgeschichte an einer Universität in Ostdeutschland. Emeritierung 2005,

letztes Gehalt: 4 957 Euro,

Rentenanspruch bis Oktober 2005: 1 057 Euro,

Pension ab Oktober 2005: 1 397 Euro.

Professor für Pharmakologie, Forschung auf dem Gebiet der Peptidpharmakologie, Mitglied der Akademie der Wissenschaften (bestätigt durch Ministerpräsident de Maizière), Aufbau und Leitung eines Instituts für Wirkstoffforschung in Berlin, etwa 300 Publikationen im In- und Ausland, Veranstaltung von Symposien u. a. in England, den USA, Österreich, Australien, 1992 Leitung einer Forschungsgruppe für Molekulare Pharmakologie (jetzt das größte deutsche Institut der pharmakologischen Grundlagenforschung), Berentung 2002,

letztes Bruttogehalt: 4 517 Euro,

gegenwärtige Rente: 1 568 Euro,

Zusatzversorgung (VBL): 63 Euro.

Professor für Physik ohne Zusatzversorgung VBL, Tätigkeiten in der Bundesrepublik: Hochschullehrer und Forscher, Leiter eines Instituts für Experimentelle Physik und eines Wissenschaftsbereichs, Leiter von zahlreichen Forschungsprojekten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Ministeriums für Bildung und Technik, Initiator und Sprecher des ersten Sonderforschungsbereichs (17 Forschungsprojekte mit 55 Wissenschaftlern, darunter Professoren aus den alten Bundesländern), Mitglied nationaler und internationaler Wissenschaftsgremien (Deutsches Komitee „Forschung mit Neutronen“, Verbindungsausschuss der Zusammenarbeit deutscher Einrichtungen mit dem VIK/Dubna des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Programm Advisory Committee „Condensed Matter Physics“ am VIK, Scientific Council am ILL, Grenoble/Frankreich), Eintritt in den Ruhestand 1998,

letztes Gehalt: 9 209 DM (4 708 Euro),

gegenwärtige Rente: 1 703 Euro.

Dr.-Ing., angestellter leitender Wissenschaftler an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit VBL, Tätigkeiten in der Bundesrepublik: Ab 1992 Abteilungsleiter (ca. zehn Wissenschaftler und sieben technische Beschäftigte) in einem neu gegründeten Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie, von 1992 bis 2002 Leiter von zwei DFG-Forschungsprojekten, von einem Teilprojekt eines EU-Projektes, von drei größeren Projekten des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, im Rahmen dieser Projekte auch enge Kooperation mit der Industrie, mit Hochschulen und Instituten (Siemens, Rofin-Sinar, Hass Laser, Universität Stuttgart, TU Berlin u. a.), Vorträge auf nationalen und internationalen Beratungen, zum Beispiel Physikertagungen in Hamburg, Regensburg und Stuttgart sowie Konferenzen in San Diego und Las Vegas, auf Hawaii, in Bologna und in Cambridge, Mitautor von über 50 Veröffentlichungen, Eintritt in den Ruhestand 2002,

letztes Gehalt: 3 855 Euro,

gegenwärtige Rente: 1 556 Euro,

Zusatzversorgung (VBL): 118 Euro.

Ordentliche Professorinnen und Professoren erhielten in der DDR ein Grundgehalt von monatlich 2 450 Mark der DDR mit einem Steigerungssatz von 200 Mark, meist alle zwei Jahre. Die hier genannten Professorinnen und Professoren erhielten das Höchstgehalt von 3 600 Mark. Daraus entstand nach 20-jäh-

riger Tätigkeit als ordentliche Professorin bzw. ordentlicher Professor nur eine Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von 2 668 DM (1995), 1 364 Euro.

Die mit diesem Antrag vorgeschlagenen Veränderungen wären zugleich ein Ausgleich im Sinne einer Härtefalllösung bzw. im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes. In gleichen Funktionen tätige Berufskolleginnen und -kollegen aus den alten Bundesländern erhalten für eine gleiche Arbeit und bei gleicher Qualifikation bereits ein um durchschnittlich 20 Prozent höheres Gehalt. Deren Altersversorgung ist zweifelsfrei geregelt und die Pensionen liegen bis zu 50 Prozent höher.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme für Weiterbeschäftigte im öffentlichen Dienst in die beamtenrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. in die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) erfüllen nicht die Ansprüche an eine Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West, sondern manifestieren soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, wozu die Bundesregierung nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt war, für die nach 1990 verbeamteten Beschäftigten zwar eine schrittweise Erhöhung der Bezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten bei gleicher Tätigkeit in Ost und West. Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt, das noch durch eine Höchstgrenze gemindert wird, die beide Bezüge nicht übersteigen dürfen. Zudem wurde ein Teil nicht sofort nach der Weiterbeschäftigung 1990 in die Beamtenversorgung aufgenommen.

Die Aufnahme der nichtverbeamteten Beschäftigten in die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) erfolgte sogar erst ab 1. Januar 1997. Damit werden Leistungen der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder für diese Weiterbeschäftigten erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.

Die Benachteiligung der Weiterbeschäftigten Ost des öffentlichen Dienstes gegenüber ihren Altersgefährten West ist nicht nur moralischer Art, sondern auch deutlich finanzieller Natur. Insbesondere dadurch, dass der Anteil im Altersbezug, der aus DDR-Zeiten resultiert, allein ein Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da der Anteil aus einem Zusatzversorgungssystem mit

der bisherigen Art und Weise der Überführung der Anwartschaften und Ansprüche (nach AAÜG) liquidiert wurde.

Da für Pensionsleistungen und Leistungen der VBL eine Mindestzeit von fünf Jahren Beschäftigung noch vor Rentenbeginn zurückgelegt werden muss, stehen nicht wenige Betroffene, die um das Jahr 2000 in den Ruhestand gingen, trotz Verbeamtung oder VBL ohne zusätzliche Versorgung da, obwohl sie zu bundesdeutschen Zeiten über zehn Jahre im öffentlichen Dienst weiter beschäftigt waren. Dies ist eine Diskriminierung, die schnellstens überwunden werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist mit lückenloser Wirkung in den Fällen zuzugestehen, in denen die Verbeamtung erst später erfolgte, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt wurde, um die volle Dienstzeit für die Altersversorgung zur Wirkung zu bringen.

In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst unterblieb, müssen solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen bereits seit 1990 verbeamtet gewesen.

2. Für die Weiterbeschäftigten, die in die VBL aufgenommen wurden, ist eine lückenlose Versorgung seit 3. Oktober 1990 zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist dafür eine Nachversicherung über den Arbeitgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene einzufordern.
3. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sind von der Liquidierung der Zusatzversicherungsansprüche zu befreien. Beim Mix der Ansprüche aus verschiedenen Altersversorgungen ist nur insoweit eine Höchstgrenze zu regeln, als ansonsten vergleichbare Ansprüche West überschritten würden.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die nach 1990 im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigten Ostdeutschen sind durch vielfältige Evaluierungs- und Umstrukturierungsprozesse gegangen und nun mit der Situation konfrontiert, dass nicht nur die Bestandsruheständlerinnen und -ruheständler vom Versorgungsunrecht bei der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften aus DDR-Zeiten betroffen sind, sondern auch sie selbst.

Für ruhestandsnahe Jahrgänge kommen noch Übergangsprobleme hinzu, da es verzögerte Zeitpunkte der Einbeziehung in die neuen Systeme gab oder Anwartschaftszeiten nicht mehr erreicht werden konnten. Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West für die Altersbezüge ist vorprogrammiert.

Diese sozial ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme von weiter beschäftigten Angehörigen von NVA, Zoll und Polizei der DDR bei Bundeswehr, Zoll und Polizei der Bundesrepublik Deutschland in das Beamtenrechts erfüllen nicht die Ansprüche an Gleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West, sondern manifestieren soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, wozu die Bundesregierung nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt war, zwar eine schrittweise Erhöhung der Dienstbezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten derselben Laufbahn bei gleicher Tätigkeit in Ost und West. Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt, das noch durch eine Höchstgrenze gemindert wird, die beide Bezüge nicht übersteigen dürfen. Die Höhe der Grenze der Mischversorgung ist außerdem abhängig von der Vorverwendung, was als „Sonderrentenstrafrecht“ wirkt.

Die Benachteiligung der im aktiven Dienst von Bundeswehr, Zoll und Polizei aus der DDR Verbliebenen gegenüber ihren Altersgefährten West ist nicht nur moralischer Art, sondern auch deutlich finanzieller Natur. Insbesondere dadurch, dass der Anteil im Altersbezug, der aus DDR-Zeiten resultiert, allein ein Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da die Sonderversorgungssysteme mit der bisherigen Art und Weise der Überführung der Anwartschaften und Ansprüche (nach AAÜG) größtenteils liquidiert wurden.

der bisherigen Art und Weise der Überführung der Anwartschaften und Ansprüche (nach AAÜG) liquidiert wurde.

Da für Pensionsleistungen und Leistungen der VBL eine Mindestzeit von fünf Jahren Beschäftigung noch vor Rentenbeginn zurückgelegt werden muss, stehen nicht wenige Betroffene, die um das Jahr 2000 in den Ruhestand gingen, trotz Verbeamtung oder VBL ohne zusätzliche Versorgung da, obwohl sie zu bundesdeutschen Zeiten über zehn Jahre im öffentlichen Dienst weiter beschäftigt waren. Dies ist eine Diskriminierung, die schnellstens überwunden werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist mit lückenloser Wirkung in den Fällen zuzugestehen, in denen die Verbeamtung erst später erfolgte, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt wurde, um die volle Dienstzeit für die Altersversorgung zur Wirkung zu bringen.

In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst unterblieb, müssen solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen bereits seit 1990 verbeamtet gewesen.

2. Für die Weiterbeschäftigten, die in die VBL aufgenommen wurden, ist eine lückenlose Versorgung seit 3. Oktober 1990 zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist dafür eine Nachversicherung über den Arbeitgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene einzufordern.
3. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sind von der Liquidierung der Zusatzversicherungsansprüche zu befreien. Beim Mix der Ansprüche aus verschiedenen Altersversorgungen ist nur insoweit eine Höchstgrenze zu regeln, als ansonsten vergleichbare Ansprüche West überschritten würden.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die nach 1990 im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigten Ostdeutschen sind durch vielfältige Evaluierungs- und Umstrukturierungsprozesse gegangen und nun mit der Situation konfrontiert, dass nicht nur die Bestandsruheständlerinnen und -ruheständler vom Versorgungsunrecht bei der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften aus DDR-Zeiten betroffen sind, sondern auch sie selbst.

Für ruhestandsnahe Jahrgänge kommen noch Übergangsprobleme hinzu, da es verzögerte Zeitpunkte der Einbeziehung in die neuen Systeme gab oder Anwartschaftszeiten nicht mehr erreicht werden konnten. Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West für die Altersbezüge ist vorprogrammiert.

Diese sozial ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Jahre 1950 war die erste Möglichkeit in der DDR, über die Pflichtversicherung hinaus Ansprüche für die Altersvorsorge zu erwerben. Im Laufe der Jahre kam es durch unpräzise Festlegungen über den einzubeziehenden Personenkreis und durch Nichtberücksichtigung neu entstehender Berufsbilder und -bezeichnungen zu Differenzen bei der Auslegung der Verordnung. Damit unterblieb die ursprünglich beabsichtigte breite Einbeziehung der technischen Intelligenz. Das Bundessozialgericht präzierte deshalb die DDR-Bestimmungen. Allerdings führten diese Entscheidungen nicht zu einer Lösung des Problems.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2008 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die

- bei der Ermittlung einer Rente nach dem Rentenüberleitungsgesetz in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz, gemäß AAÜG Anlage 1, Nr. 1, alle Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität der DDR ausnahmslos einbezieht, die in Unternehmen entgeltlich beschäftigt waren, die nach objektiven Kriterien zu diesem Versorgungssystem gehören,
- das dabei erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. Juni 1990 als renten- und versorgungsbegründend wertet,
- derzeit praktizierte Stichtage hinsichtlich von Unternehmensumwandlungen unterlässt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die „zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ der DDR beruhte auf einer Verordnung vom 17. August 1950 (GBl. Nr. 93 S. 844) und der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951. Versorgungsberechtigt waren laut Verordnung „Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete“. Diese Bezeichnungen erwiesen sich als unpräzise. Hinzu kam, dass die sich aus der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung ergebenden neuen Bezeichnungen nicht berücksichtigt wurden. Beides führte bereits zu DDR-Zeiten zu beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Verordnung.

Nach den Präzisierungen, die das Bundessozialgericht vornahm, galt deshalb:

„Der Rechtsgehalt des § 5 AAÜG ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; auf die Auslegung der Versorgungsordnung durch die Staatsorgane der früheren DDR oder auf deren Verwaltungspraxis kommt es nicht an. Nach § 5 AAÜG hängt die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist.

Zugehörigkeitszeiten i. S. des § 5 AAÜG liegen auch dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung (i. S. von § 1 Satz 1 Regelung 1 des SGB VI) ausgeübt worden ist, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war.“ (vgl. Urteile des BSG, Az: B4 RA 27/97R vom 24. März 1998, B4 RA 63/97R vom 4. August 1998 und B4 RA 11/98R vom 30. Juni 1998).

Später erfolgten weitere Klarstellungen. Danach gelten folgende Kriterien:

- Es muss eine nach der Versorgungsordnung zutreffende Qualifikation als Ingenieur im Sinne der Verordnung vorliegen, die das Führen des Titels „Ingenieur oder Techniker“ begründet und eine dieser Ausbildung entsprechende entgeltliche Beschäftigung vorgelegen haben.
- Die Tätigkeit muss in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem ihm gleichgestellten Betrieb bestanden haben.
- Der Betrieb darf nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein.

Eine den Arbeitsleistungen der technischen Intelligenz entsprechende rentenrechtliche Gleichstellung wurde auch durch diese Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht generell erreicht.

Die rentenrechtliche Ungerechtigkeit besteht darin, dass Betroffene durch die Nichteinbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz mit der Anwendung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Unterschiede bis zu 200 Euro monatlich gegenüber den ehemaligen Berufskollegen hinnehmen müssen, die einbezogen werden. Die Ursache dafür liegt darin, dass der Rentenanspruch nach SGB VI auf dem verbeitragten Einkommen beruht, in der DDR aber vorrangig die Beitragsjahre eine Rolle spielten. Ohne nachgewiesene Teilnahme an der AVI wurde nach RÜG nur die Pflichtversicherung (600 Mark) und nicht das tatsächliche Arbeitseinkommen ab dem 1. März 1971 berücksichtigt.

Versicherte dieser Problematik sind von der Spezifik des Studienabschlusses und dem Typ des Unternehmens her betroffen.

Der Erwerb von Abschlüssen (Universität, Hochschule und Fachschule) mit Bezeichnungen wie Chemiker, Ökonom für den Binnen- oder Außenhandel, Wirtschaftler, Agrarökonom, Physiker, Mathematiker, Ingenieur für die Technik der Datenverarbeitung wird für die Einbeziehung in das Altersversorgungssystem

der technischen Intelligenz nicht anerkannt, auch wenn die gleiche Tätigkeit wie die des Technikerkollegen nebenan verrichtet wurde.

Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen, die nicht die Bezeichnung „volkseigen“ trugen, werden ebenfalls nicht anerkannt. Und dies, obwohl diese Unternehmen den Planfestlegungen unterlagen, ihre Nettogewinne an den Staat abzugeben hatten und die für Investitionen notwendigen Mittel aus dem Staatshaushalt erhielten. Sie waren an die Plankennziffern der Staatlichen Plankommission ebenso gebunden wie die volkseigenen Betriebe auch.

Besonders deutlich wurde dies beim staatlichen Luftverkehrsunternehmen der DDR „Lufthansa“, später „Interflug“. Entsprechend Artikel 12 der Verfassung der DDR waren „Transportmittel der Eisenbahn, Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt ... Volkseigentum. Privateigentum daran (war) unzulässig“. Demzufolge wurde auch das Statut des staatlichen Flugbetriebes durch eine Anordnung des Verkehrsministers erlassen. Darin wird im § 1 festgeschrieben, sie „ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der VO vom 20. März 1952 über die Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft“ (GBl. I vom 27. Februar 1956 Nr. 23). Im Register der Volkswirtschaft war die Interflug unter Nr. HRC 626 als volkseigener Betrieb registriert. Für das staatliche Luftfahrtunternehmen der DDR war die Bezeichnung als GmbH allein dadurch bestimmt, den rechtlichen und praktischen Schutz des Volkseigentums im Ausland zu gewährleisten. GmbHs hätten auch in der DDR Vermögens- und Körperschaftssteuer entrichten müssen, bei allen „den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Unternehmen“ unterblieb dies, da sie ihren gesamten Nettogewinn an den Staatshaushalt abzuführen hatten. Durch die Definition des Bundessozialgerichts werden die Beschäftigten der Lufthansa bzw. Interflug jedoch nicht in die zusätzliche Altersvorsorge der technischen Intelligenz einbezogen.

Als weiteres Kriterium gilt der Begriff „Produktionsbetrieb“. Es schließt die nach der Rechtsprechung die Datenverarbeitung und die zwischenbetriebliche Bauorganisation ebenso ungerechtfertigt aus wie beispielsweise die Gebäudewirtschaft und die Kraftverkehrsbetriebe.

Die rückwirkende Stichtagsregelung (der Betrieb darf nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein) schließt darüber hinaus Betriebe aus, die sich entsprechend dem Treuhandgesetz vom 1. März 1990 bereits vor diesem Termin aus dem Volkseigentum verabschiedet und in eine GmbH umgewandelt hatten oder wurden. Für das Beschäftigungsverhältnis hatte dies aber keine Auswirkung.

Aus dem Vorgenannten ist zu entnehmen, dass die persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen vorliegen, um eine Zuerkennung der Altersversorgung der technischen Intelligenz für alle Hoch- und Fachschul-Absolventen i. w. S. technischer Ausrichtung und weiterer Betriebe nachträglich zu gewährleisten.

Geszentwurf

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

A. Problem

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (1. AAÜG-ÄndG) wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 zwar die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Abs. 2 AAÜG) fallen gelassen. Zugleich wurde jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wiederum eine Begrenzungstypisierung geschaffen. Auch diese Regelung widerspricht den Vorgaben des Einigungsvertrages und verletzt die Wertneutralität des Rentenrechts.

B. Lösung

Die Eingriffe in das Rentenrecht für alle im Partei- und Staatsapparat der DDR tätigen Personen werden beseitigt, indem die Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Berechnung der Rentenansprüche und -anwartschaften eingehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da auch beim Rentenversicherungsträger Bund keine sicheren Angaben über die Anzahl der Betroffenen vorhanden sind, beruhen die Kostenberechnungen auf Schätzungen.

Es wird von 1 000 bis 2 000 Betroffenen ausgegangen. Kalkuliert man eine Zeit von fünf bis zehn Jahren ein, in der die Tätigkeit bzw. Funktion ausgeübt wurde,

dann ergeben sich in einer Maximalvariante jährliche Kosten von 1,8 Mio. Euro für etwa 1 000 fünf Jahre lang Betroffene und 3,4 Mio. Euro für etwa 1000 zehn Jahre lang Betroffene. Die Nachzahlungen ab Juli 1993 ergeben einmalig 25,6 Mio. Euro.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz von 1991 nahm die Überführung für Bürgerinnen und Bürger, deren Altersruhegeld in der DDR auf einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem beruhte, vor. Mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts bescheinigten dem Gesetz seitdem für diverse Regelungen Verfassungswidrigkeit. Mehrere Gesetzesänderungen mussten folgen.

So wurde zuletzt mit dem 1. AAÜG-ÄndG die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Abs. 2 AAÜG) fallen gelassen. Zugleich wurde jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wiederum eine Begrenzungstypisierung geschaffen. Das heißt, jetzt werden Personen mit herausgehobenen Funktionen im Partei- und Staatsapparat der DDR mit die Biografie betreffenden Eingriffen ins Rentenrecht belegt.

Diese Regelung widerspricht den Vorgaben des Einigungsvertrages und verletzt die Wertneutralität des Rentenrechts.

Der Einigungsvertrag sieht für die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung vor, „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“ sowie „eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen“ nicht zuzulassen.

Mit der Überführung aller Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen alle Versorgungsberechtigten automatisch einer Entgeltbegrenzung durch die allgemeine Beitragsbe-

messungsgrenze; darüber hinaus gehende Entgelte bleiben ohnehin unberücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht beurteilte eine darüber hinausgehende Begrenzung der Entgelte bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, die sich pauschal an einer Einkommenshöhe der Versorgungsberechtigten orientierte, als verfassungswidrig. Mit der darauf folgenden Änderung wurde nun auf eine moralische Bewertung von Tätigkeiten bzw. Funktionen abgestellt. Die im Einigungsvertrag genannten Gründe spielten dabei keine Rolle.

Die Regelung im 1. AAÜG-ÄndG ist eine ebenfalls willkürliche Typisierung, die die Wertneutralität des Rentenrechts verletzt. Daher sollte der Behandlung der Verfassungsbeschwerde und der Normenkontrolle, die zwischenzeitlich eingereicht wurden, mit einer Gesetzesänderung zuvorgekommen werden, zumal es sich zumeist um hoch betagte Personen handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung des § 6 Abs. 2 wird rückwirkend ab Juli 1993 ersatzlos gestrichen. Damit gehen die Entgelte der Versorgungsberechtigten nicht mehr nur bis zum Durchschnittseinkommen, sondern bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Rentenberechnung ein. Die Streichung erfolgt rückwirkend ab Juli 1993, weil ab diesem Zeitpunkt für Sonderversorgungssysteme keine Vergleichsrentenberechnung mehr erfolgte.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

